

- 12) BRu 1985, Nr.16, S.28.  
 13) BRu 1984, Nr.28, S.8.  
 14) BRu 1985, Nr.16, S.7 f.  
 15) RMRB, 9.3.85.  
 16) BRu 1985, Nr.16, S.28.  
 17) C.a., März 1985, Ü 14.  
 18) Zur Kritik des "Etatismus" vgl. Wlodzimierz Brus, "Sozialisierung und politisches System", edition suhrkamp, Nr.801, Frankfurt 1975, vor allem S.40 ff.  
 19) So BRu 1985, Nr.16, S.28.  
 20) Dazu Andrew Watson, "New Structures in the Organization of Chinese Agriculture. A Variable Model, Pacific Affairs", vol.57, no.4, Winter 1984/85, S.621-645, 635 ff.  
 21) Watson, a.a.O., S.643.  
 22) Dazu Wu Jiang, zit. bei Stuart R.Schram, "Die permanente Revolution in China", Frankfurt 1966, S.134.  
 23) Enrica Collotti Pisichel, zit. ebenda, S.81.  
 24) Vgl. z.B. Mao Tse-tung, Ausgewählte Werke, Bd.1, Peking 1968, S.9 ff.  
 25) Nachweise dazu mit den entsprechenden Termini in Oskar Weggel, "Der ideologische Konflikt zwischen Moskau und Peking", aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament vom 11.7.70, S.18.  
 26) C.a., März 1985, Ü 10.  
 27) RMRB, 4.12.81.  
 28) BRu 1981, Nr.42, S.29.  
 29) CR, August 1985, S.43.  
 30) Robert Jay Lifton, "Die Unsterblichkeit des Revolutionärs", München 1970, S.50.  
 31) BRu 1981, Nr.42, S.28 f.  
 32) Dazu Oskar Weggel, "Die Kampagne ist tot, es lebe die Strukturreform - Eine weitere Kehrtwendung im nachmaoistischen China", C.a., Januar 1984, S.24-30.  
 33) Die ausführliche Tabelle ist abgedruckt bei Stanley Rosen, "Prosperity, Privatization, and China's Youth" in Problems of Communism, March/April 1985, S.1-28 (26).  
 34) Tabelle abgedruckt ebenda, S.27.  
 35) P.L. Liu, "Opinions and Attitudes of Youth in the People's Republic of China", Asian Survey, September 1984, S.975 ff.  
 36) Ebenda, S.27, mit Nachweisen.  
 37) Ebenda, S.25.  
 38) Näheres dazu Oskar Weggel, "China zwischen Revolution und Etikette, Eine Landeskunde", München 1981, S.287 ff.  
 39) Zu diesen Termini vgl. Nakamura Hajime, "Ways of Thinking of Eastern Peoples", University Press of Hawaii 1978, S.284-294.  
 40) Ebenda, S.177-294.  
 41) Interview, Der Spiegel, 1985, Nr.17, S.124.  
 42) "Chinesische Sozialwissen-

- schaften", Ausgabe 1984, Nr.5.  
 43) Zu diesen Kategorisierungen vgl. Oskar Weggel, "China zwischen Revolution und Etikette", a.a.O., S.143 ff., 188.  
 44) Dazu mit Nachweisen Sai Chang, "Von der traditionellen Gesellschaft zum Take-off: Die Wirtschaftsentwicklung Taiwans", Saarbrücken 1984, S.127 ff.  
 45) Ebenda, S.163.  
 46) Einzelheiten dazu Erhard Louven, "Chinesische Wirtschaftsterminologie: Definitionen und Kompatibilitätsprobleme. Teil V", in C.a., September 1984, S.523-528.  
 47) Näheres ebenda, S.523.  
 48) Einzelheiten dazu Oskar Weggel, "Das chinesische Außenhandelssystem im Umbruch", C.a., März 1985, S.159-183, 178 ff.  
 49) Im einzelnen dazu Oskar Weggel, "Chinesische Rechtsgeschichte", Leiden/Köln 1980, S.173 ff.  
 50) Ebenda, S.24 ff.  
 51) Zu diesem Aspekt Joseph R.Levenson, "The Amateur Ideal in Ming- and Early Ch'ing-Society: Evidence from Painting" in John R.Fairbanks (ed.), Chinese Thought and Institutions, Chicago 1957, S.320 ff.  
 52) In diesem Sinne z.B. RMRB, 30.11.83.  
 53) Der Spiegel, 1985, Nr.17, S.127.  
 54) BRu 1985, Nr.19, S.23-26.

\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*

OSKAR WEGGEL

#### Das Erbesgesetz: Ein weiteres Dokument der Enterbung des Maoismus

\*  
\*  
\* \* \* \* \*

#### Gliederung

1. Das Erbrecht im Tauziehen zwischen "geistigen" und materiellen Werten
2. Deutsch-rechtliche und typisch chinesische Elemente
3. Gliederung des Gesetzes; Geltungsbereich
4. Die sechs Zielrichtungen
  - 4.1. Eigentumsschutz: Grundvoraussetzung für privates Unternehmertum
  - 4.2. Schutz der Gleichberechtigung: Das Erbesgesetz - teilweise ein Frauen-gesetz
  - 4.3. Soziale Zielsetzungen des Erbesgesetzes: Überreste der chinesischen Tradition
  - 4.4. "Harmonie" statt Erbstreitigkeiten
  - 4.5. Schutz der wirtschaftlichen Erbsubstanz
  - 4.6. Danwei-Bezogenheit
5. Gewillkürte Erbfolge

1. **Das Erbrecht im Tauziehen zwischen "geistigen" und materiellen Werten**  
 Am 1. Oktober 1985 tritt das chinesische Erbesgesetz in Kraft. Es wurde bei der 3. Sitzung des VI. NVK am 10. April 1985 verabschiedet und umfaßt insgesamt 37 Paragraphen.

Die neue Regelung ist Teil eines umfangreichen zivilrechtlichen Pakets, an dem seit 1979 gearbeitet wird. Ursprünglich sollte das Erbesgesetz integrierender Bestandteil des chinesischen Zivilgesetzbuches werden, von dem bereits im November 1983 vier verschiedene Entwürfe vorlagen, dessen Verabschiedung einstweilen aber immer noch auf sich warten läßt. Da man den Prozeß aber nicht ewig in die Länge ziehen wollte, hat sich der Gesetzgeber entschlossen, einige Bereiche bereits im Wege vorgezogener Sondergesetze zu regeln, zu denen u.a. das Vertragsgesetz von

1982 (C.a., Dez.1981, S.812 ff), das Ehegesetz von 1980 (dazu BRU 1981, Nr.11, S.24 ff) und das Außenwirtschaftsgesetz (vom 21.März 1985) gehören.

Bis November 1983 waren zum ZGB - beginnend mit dem Jahr 1979 - 650 Artikel und 150 entsprechende Referate (u.a. zum Erbrecht) geschrieben und in Zeitschriften publiziert worden. U.a. hatte man auch die Zivilkodices von Frankreich, Japan und der Sowjetunion ins Chinesische übersetzt, um die Vergleichsarbeiten zu fördern - das deutsche BGB bedurfte keiner Übersetzung, da es von der Guomindang ja, wie bereits erwähnt, schon in den zwanziger Jahren übernommen wurde (1).

Am Erbrecht pflegen sich in realsozialistischen Staaten die Geister zu scheiden. Geht es hier doch um eine Abwägung zwischen dem häufig als "reaktionär" verdächtigten Familienethos einerseits und dem seit Marx geltenden Prinzip, daß im Stadium des Sozialismus die "Verteilung nach Leistung" zu gelten habe, andererseits (2).

Auch die VR China hat sich in dieser Frage über Jahrzehnte eine Art Vogel-Strauß-Politik geleistet, indem sie die Materie formell unreguliert ließ und sich darauf beschränkte, der Bevölkerung immer neue Modelle ans Herz zu legen, mit denen das Augenmerk von materiellen Aspekten weggelenkt werden sollte.

Eines dieser zumeist personalen Modelle war z.B. ein gewisser Chen Luoping, ehemaliger Offizier seines Zeichens, der, als er auf dem Sterbebett lag, seine drei Kinder zu sich kommen ließ und ihnen zu verstehen gab, daß er ihnen lediglich jene drei Granatsplitter hinterlassen wolle, die er vom Kriege her noch in seinem Körper trage; sie sollten den Hinterbliebenen als Mahnung dienen, stets "hart zu bleiben". Vererben wolle er nicht seine materielle Habe - die sollte der Partei anheim fallen -, sondern sein "geistiges Vermögen"!

Diese Geschichte entsprach bestem kulturrevolutionärem Stil und wurde deshalb von den damaligen Medien begeistert nachgedruckt.

Eltern und Kinder behielten zwar das Recht, sich gegenseitig zu erben. Dennoch sollten statt Geldern, Wohnungen oder anderen Vermögensstücken hauptsächlich die "revolutionäre Tradition des einfachen Lebens, der Einsatzbereitschaft für den Staat und der harten Arbeit hinterlassen werden" (3).

Inzwischen freilich hat sich der

Zeitgeist von Grund auf geändert: Die Familie ist wieder zu Ehren gekommen, der einzelne wird parteioffiziell ermutigt, persönlichen "Reichtum" anzusammeln, und sogar an Produktionsmitteln ist wieder, wenn auch in eingeschränktem Ausmaß, Privateigentum möglich. Vor allem aber macht sich auf den Dörfern immer noch die un-gute alte Sitte der Benachteiligung von Frauen bemerkbar, die zwar durch die Verfassung offiziell verboten ist, die aber immer dann, wenn es (wie beim Erbrecht) "konkret wird", de facto weiterbesteht.

## 2. Deutsch-rechtliche und typisch chinesische Elemente

Schon im Ehegesetz vom 10.September 1980 waren zwar einige Regelungen niedergelegt worden, die erbrechtliche Fragen präjudizierten; erst jetzt freilich liegt ein wirklich umfassendes Erbrecht vor, das im übrigen dem deutschen Leser auf Anhieb bekannt vorkommen wird, da es, wie schon nach kurzer Lektüre zu ersehen, in der Tradition jener Rezeption deutschen Rechts steht, die durch die Guomindang in den zwanziger Jahren betrieben wurde. Zwar war dieses Recht am Vorabend der Ausrufung der Volksrepublik abgeschafft worden, doch taucht es inzwischen wieder Stück für Stück aus der Versenkung auf. So gibt es z.B. gesetzliche und testamentarische Erbfolge oder aber gesetzliche Erbordnungen. Auch die Regelungen über Erbverzicht, über die Nichtigkeit letztwilliger Verfügungen und dergl. sind für den deutschen Leser "alte Bekannte".

Wie im deutschen Recht sollen auch in China Ehegatten einander und Kinder ihre Eltern beerben. Frauen sind bei der Erbfolge gleichberechtigt, ebenso uneheliche Kinder. Vererbt werden nicht nur die Rechte, sondern auch die Schulden, allerdings nur bis zur Höhe der hinterlassenen Aktiva. Erben können die Erbschaft aus diesem Grunde auch ausschlagen (§ 25).

In § 10 wurde sichergestellt, daß uneheliche und adoptierte Kinder mit ehelichen Kindern gleichgestellt sind. Bei den Diskussionen um das Erbgesetz wurde von einigen Abgeordneten angeregt, daß nicht nur das uneheliche Kind, sondern auch seine Mutter in die Erbfolge mit eingeschlossen werden müsse; habe sie doch für die Erziehung des Kindes zu sorgen und müsse dafür auch belohnt werden. Andere Abgeordnete hielten dem entgegen, daß eine solche Regelung dem chinesischen Ehegesetz widerspreche, das nur die gesetzliche Ehe schütze (4). Die letztere Meinungsgruppe setzte sich durch.

Daneben gibt es aber auch typisch chinesische Bestandteile, wie Danwei-Erbberechtigung, Sozialklauseln und dergl. mehr, die nachfolgend im einzelnen zu erläutern sind.

Der "Sakralerbe" allerdings, der die Ahnenopfer zu besorgen hatte und dafür entsprechende Vermögensanteile übereignet bekam, taucht - aus naheliegenden Gründen - nicht mehr auf.

## 3. Gliederung des Gesetzes; Geltungsbereich

Das Gesetz umfaßt 37 Paragraphen und ist in fünf Kapitel untergliedert. Kap.I (§§ 1-8) umfassen die "Allgemeinen Prinzipien", Kap.II (§§ 9-15) regelt die "gesetzliche Erbfolge", Kap.III (§§ 16-22) die gewillkürte Erbfolge, Kap.IV (§§ 23-34) die Erbschaftsabwicklung und Kap.V (§§ 35-37) schließlich bringen Ergänzungen, wobei § 35 Sonderbestimmungen für nationale Minderheiten gestattet, und § 36 Fragen des internationalen Privatrechts anspricht. Chinesische Staatsbürger, die außerhalb der VR China mit einem Erbe bedacht sind, oder aber Ausländer in China beerben, sind so zu behandeln, daß das Heimatrecht des Erblassers für bewegliches Vermögen und das Recht des Standorts für unbewegliches Vermögen gilt.

Ausländer umgekehrt, die einen chinesischen Staatsbürger in- oder außerhalb des Gebiets der VR China beerben, sind so zu behandeln, daß Anknüpfungspunkt für bewegliches Vermögen das Recht des Erblasserwohnsitzes ist, für unbewegliches Vermögen dagegen das Recht des Ortes, an dem sich dieses Vermögen befindet.

In beiden Fällen können jedoch völkerrechtliche Sonderabmachungen getroffen werden.

## 4. Die sechs Zielrichtungen

Nach den Ausführungen von Gu Angran, dem stellvertretenden Vorsitzenden des NVK-Gesetzgebungsausschusses, sollte mit dem Erbgesetz ein fünffacher Schutz gewährleistet werden, nämlich für Eigentum, Gleichberechtigung, Altenversorgung, Harmoniewahrung und Schonung von Produktionsmitteln. Eine sechste Ausrichtung ergibt sich aus der Systematik des neuen Gesetzes.

### 4.1. Eigentumsschutz: Grundvoraussetzung für privates Unternehmertum

Schon in Art.12 der Verf. von 1954 war bestimmt, daß "der Staat das gesetzliche Recht der Bürger, Privatbesitz zu erben, schützt". Diese Klausel allerdings nützte dem

"Bürger", wie sich in den nachfolgenden Jahren, vor allem während der Kulturrevolution zeigen sollte, wenig. In den Verfassungen von 1975 und 1978 fehlten denn auch entsprechende Erbklauseln, obwohl in den jeweiligen Artikeln 9 beider Konstitutionen das Eigentumsrecht an "legal erworbenen Einkommen, Ersparnissen, Häusern und anderen Verbrauchsgütern" als geschützt aufgeführt wurde.

Zwischen Theorie und Praxis klafft aber - eben - häufig eine Lücke - zumindest war dies in den Jahren vor Beginn der Reform der Fall.

Auch in der neuen Verfassung vom 4. Dezember 1982 findet sich, und zwar in Art. 13, Abs. 2, eine Erbklausele, derzufolge "der Staat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen das Recht der Bürger auf Erbschaft von Privatvermögen schützt". § 1 des Erbgesetzes nimmt auf eben diese Bestimmung ausdrücklich Bezug.

In § 3 werden die Gegenstände aufgeführt, die zur Erbmasse gehören können. Insgesamt werden sieben Punkte angesprochen, nämlich (1) das "Einkommen", (2) die "Häuser, Ersparnisse und Gebrauchsgegenstände", (3) die Bäume, das Vieh und Geflügel, (4) die "kulturellen Gegenstände, Bücher etc.", (5) die Produktionsmittel, soweit sie nach dem Gesetz in Privateigentum stehen können, (6) Copyright- und Patentrechte und (7) "anderes legales Eigentum" des Erblassers.

In § 4 wird auch noch bestimmt, daß Einkommen, die aus Kontrakten stammen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vererbt werden können; vor allem solle es auch möglich sein, daß ein Erbe in den laufenden Kontrakt (z.B. zwischen Produktionsmannschaft und Haushalt) einsteigt.

Im realsozialistischen China wird zwischen Konsumtions- und Produktionsmittel unterschieden. Laut Gesetz können Einzelpersonen Produktionsmittel bisher nur in kleinerem Ausmaß als Eigentum besitzen. Zum erlaubten Privateigentum gehören aber heute bereits (undenkbar noch vor wenigen Jahren!) Autos, LKWs oder Boote, ganze Hühner- oder Fischzuchtsfarmen, Handwerks-einrichtungen etc. Mit der raschen Ausdehnung von Handwerks- und Kleinindustriebetrieben - ihre Zahl ist heute schon wieder auf mehrere Millionen angestiegen - wird dieses individuelle Produktionsmitteleigentum rasch zunehmen. Beim offiziellen ZK-Beschluß vom Oktober 1984 wird ja die Pluralität des Eigentums in drei Formen (Volks-, Kollektiv- und Privateigentum) gefordert. Der Schutz des Erbrechts soll u.a. dazu bei-

tragen, die Arbeitsproduktivität des einzelnen Staatsbürgers zu erhöhen und seine Privatinitiative zu aktivieren.

Schon im Verlauf der Diskussion des Erbgesetzes war deutlich geworden, welche Probleme im Raum standen. Der Abgeordnete Cao Yingxiang, der in der Provinz Anhui ein Fischzuchtunternehmen betreibt, forderte, daß das Erbrecht im Interesse langfristiger Investitionen solide Perspektiven eröffnen müsse. Er selbst habe z.B. 1984 einen Fischweiher ausheben und ihn mit Fischzuchtausrüstungen in Höhe von insgesamt 15.000 Yuan versehen lassen. Nunmehr plane er einen Entzuchtbetrieb und wolle dafür 400.000 Yuan an Krediten aufnehmen. Dies seien gewaltige Summen, an deren Tilgung vielleicht noch seine Kinder arbeiten müßten; also müsse sichergestellt werden, daß diese auch erben könnten (6).

Noch 1983 wurde in einem offiziellen Beitrag (7) das Recht auf Vererbung von Patenten und Copyrights verneint. Beide erlöschen, wie es hieß, mit dem Eintritt des Todes.

Was auch heute noch nicht vererbt werden kann, ist Boden, der ja bekanntermaßen auf dem Land nach wie vor Eigentum der Produktionsmannschaften ist und - im Rahmen des Produktionsvertragssystems - nur pachtweise (wenn manchmal auch auf 15 Jahre) an die einzelnen Haushalte vergeben wird.

Für den deutschen Juristen muß hier noch besonders erwähnt werden, daß Häuser, anders als im deutschen Recht, getrennt vom Baugrund behandelt werden: Schon im alten China war ja die unterschiedliche Behandlung von "Bodenhaut" und "Bodenknochen" üblich gewesen!

Andere wiederum machten geltend, daß die Vererbbarkeit von Wertpapieren festgeschrieben werden müsse. Hiermit sind in aller Regel Aktien, aber auch jene staatlichen Schuldverschreibungen gemeint, die neuerdings in immer höher werdenden Beträgen ausgegeben werden. Dieser Vorschlag freilich wurde nicht angenommen, da die Mehrheit der Mitglieder des NVK-Gesetzgebungsausschusses der Meinung war, daß § 3, Ziff. 7 die Wertpapiere bereits mit umfasse.

#### 4.2. Schutz der Gleichberechtigung: Das Erbgesetz - teilweise ein Frauengesetz

Nach § 9 darf es im Rahmen des Erbrechts "keine Diskriminierung wegen des Geschlechts" geben. Diese Formulierung ist höchst kennzeichnend für die nach wie vor be-

stehende Situation vor allem auf dem Lande. Seit Jahrhunderten herrscht die Sitte, daß Töchter vom Erbe nichts abbekommen, und daß Witwen ihres Erbes verlustig gehen, sobald sie sich wieder verheiraten. Sogar ein Abgeordneter, Zhu Gaihuan, aus der Provinz Hunan übte hier Selbstkritik, indem er einräumte, daß er sich lange Zeit mit dem Gedanken getragen habe, im Falle seines Todes seiner heute achtzehnjährigen Tochter nichts zukommen zu lassen. Inzwischen habe er jedoch einsehen müssen, daß gerade die Tochter mehr noch als seine Söhne engagiert am Aufbau seiner Entenfarm mitgearbeitet habe, und daß sie, von der Leistung her gesehen, eigentlich zu einem höheren Erbanteil berechtigt sei als die anderen Kinder (8). Es sei höchste Zeit, solchen "feudalistischen Ungerechtigkeiten" ein Ende zu machen. Wer gleiche Pflichten auf sich nehme, müsse auch gleiche Rechte besitzen.

Hierbei spielen die Erbordnungen eine wichtige Rolle. Insgesamt wurden in § 10 zwei Ordnungen festgelegt: Zur ersten gehören der Witwer, bzw. die Witwe, Söhne und Töchter sowie die Eltern des verstorbenen Ehepartners. Zur zweiten Ordnung gehören die Brüder und Schwestern sowie die Großeltern väterlicher- und mütterlicherseits. Bei der Diskussion um das Erbgesetz wurde darüber hinaus noch eine dritte Erbordnung vorgeschlagen, und zwar mit dem Personenkreis der "Neffen und Nichten". Die Mehrheit des Gesetzesausschusses sprach sich jedoch gegen diese Anordnung aus, da Neffen und Nichten aus einem anderen Grund erben könnten, wenn sie nämlich für den Erblasser zu seinen Lebzeiten gesorgt hätten (zur Sozialklausel vgl. unten 4.3.).

Erben der zweiten Ordnung kommen erst dann zum Zug, wenn kein Erbe der ersten Ordnung vorhanden ist.

Innerhalb der einzelnen Ordnungen sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Witwen, Eltern und Kinder haben das Recht auf gleiche Anteile am Erbe. Dies wird in § 13, Abs. 1 ausdrücklich bestimmt. Von diesem Gleichverteilungsgrundsatz gibt es jedoch vier Ausnahmen, und zwar

- bei Erwerbsbehinderungen: Auf einen Invaliden beispielsweise solle im Rahmen der Verteilung "besondere Rücksicht" genommen werden.
- Hat sich ein Erbe des Erblassers besonders angenommen, so soll er vom Erbe "mehr erhalten".
- Wer andererseits seine Fürsorgepflichten vernachlässigt hat,

soll "entweder überhaupt nichts, oder aber weniger" vom Erbe erhalten.

- Die Erben können sich schließlich noch durch gegenseitige Abmachung auf eine ungleiche Verteilung einigen (§ 13, Abs.2-4).

Im übrigen aber herrscht, wie gesagt, Gleichberechtigung und Gleichverteilung.

Nach § 30 hat eine Witwe (oder ein Witwer) im Falle seiner Wiederverheiratung das Recht, "über ihren (seinen) Erbanteil frei zu verfügen. Einmischungen von außen sind nicht erlaubt", heißt es noch zusätzlich.

Über den Erbanteil des überlebenden Ehepartners (vor allem natürlich der Witwe) hat es bei den Diskussionen Meinungsverschiedenheiten gegeben. In § 26 heißt es nämlich, daß Gegenstände, die von den Ehepartnern im Laufe ihrer Ehe erworben und gemeinsam besessen worden sind, zur Hälfte an den überlebenden Ehegatten gehen sollen, während die anderen Erben der gleichen Ordnung nur den Rest gemeinsam erhalten sollen.

Eine Reihe von NVK-Abgeordneten sprach sich stattdessen dafür aus, daß der überlebende Ehepartner nicht nur die Hälfte, sondern bis zum Ende seines eigenen Lebens den gesamten Gegenstand erhalten solle; erst dann sollten auch die anderen Erben an die Reihe kommen. Die "Halbe-Halbe"-Klausel entspreche nicht den chinesischen Gewohnheiten und mache es auch für den überlebenden Teil schwer, sich wieder zu verheiraten, da er den betreffenden Gegenstand nicht "zur Hälfte mitnehmen könne"!

Andere Diskutanten wiesen jedoch darauf hin, daß die Teilung zur Hälfte den Beitrag beider Ehegatten korrekt "widerspiegeln". Außerdem handele es sich bei dieser "Hälfte" nicht um einen Erbanteil, sondern lediglich um den Eigentumsanteil des Überlebenden. Schließlich würde den Kindern, die ja den Überlebenden mit zu unterhalten haben, durch Überlassung der Hälfte die Versorgungsaufgabe erleichtert. Nicht zuletzt aber müsse der Gesetzgeber sicherstellen, daß Familieneigentum grundsätzlich beisammenbleibt. Die Hälfte-Klausel werde überhaupt nur für den Fall von Erbstreitigkeiten relevant (9).

Immer wieder sprachen die Abgeordneten die Befürchtung aus, daß die alten feudalen Sitten der Benachteiligung von Frauen wahrscheinlich noch lange vorhielten. Mit dem Erlaß des Gesetzes allein sei es deshalb keineswegs getan; es

werde noch viel Nachhilfe nötig sein.

Ähnlich wie bei den bisherigen zwei Ehegesetzen stand auch beim Erbgesetz die Frauenfrage im Mittelpunkt. Man könnte deshalb fast von einem "Frauengesetz" sprechen.

#### 4.3.

##### Soziale Zielsetzungen des Erbgesetzes: Überreste der chinesischen Tradition

Schon im altchinesischen Recht gab es zahlreiche Sozialklauseln, denen gemeinsam war, daß sie sich stets auf soziale Rechte und Pflichten innerhalb der Familie oder aber einer eng umgrenzten Bezugsgemeinschaft beschränkten. Dies beruhte auf der Prämisse, daß anonyme Sozialhilfe unbekannt war, wie sie übrigens ja auch in Europa erst am Ende des 19. Jahrhunderts aufgekommen ist.

Man fühlt sich an solche traditionellen Klauseln erinnert, wenn man in Art.49, Abs.3 und 4 der Verfassung von 1982 liest, daß "erwachsene Kinder die Pflicht haben, ihre Eltern zu unterhalten und zu unterstützen", und daß es "verboten ist, alte Leute, Frauen und Kinder zu mißhandeln".

Die Fürsorge für betagte Eltern und der Respekt ("Pietät": xiao) sind altkonfuzianische Tugenden, die auch heute noch als so selbstverständlich angesehen werden, daß eine de-jure-Regelung eigentlich überflüssig erscheinen sollte. Trotzdem gibt es in der Praxis immer wieder Abweichungen, weshalb es der Gesetzgeber offensichtlich für nötig gehalten hat, dieses Sorgerecht doch noch expressis verbis hervorzuheben. Vor allem im Rahmen des Erbrechts sind hier zusätzliche Regelungen getroffen worden, die allerdings lediglich eine Praxis formalisieren, die es ohnehin schon gegeben hat.

Hinter den Regelungen des neuen Erbgesetzes steht u.a. eine vom Gesetzgeber vorgenommene Abwägung zwischen Verwandtschafts- und Sozialprinzip. Primär beruht die gesetzliche Erbfolge auf dem Verwandtschaftsprinzip - dies kommt bereits bei den oben erwähnten zwei Erbordnungen zum Ausdruck.

Doch wird dieser Grundsatz an mehreren Stellen durch das Sozialprinzip durchbrochen:

- Dies ist einmal, wie oben bereits erwähnt, dann der Fall, wenn ein Erbe für den Erblasser besondere Fürsorgepflichten übernommen hat, oder aber, wenn er andererseits seine Fürsorgepflichten vernachlässigt hat: In solchen Fällen soll er entweder mehr erhalten als die Miterben oder aber weniger,

bzw. überhaupt nichts (§ 13).

- Hat andererseits ein angeheirateter Verwandter die Schwiegereltern unterhalten, so steht ihm das gleiche Erbrecht wie den primären Erben des Verstorbenen zu (§ 12).

Ratio legis für die Regelung des § 12 war die Überlegung, daß im Zuge der Familienplanung die Ein-Kind-Familie zur Standardregel wird. Infolgedessen werden Eltern immer häufiger auf die Versorgung durch ihre Schwiegertöchter bzw. durch ihre verwitweten Schwiegersöhne angewiesen sein. Unter diesen Umständen mußte es situationslogisch erscheinen, Schwiegertöchtern und Schwiegersöhnen das gleiche Erbrecht wie leiblichen Töchtern oder Söhnen einzuräumen. Neffen und Nichten, die zu Lebzeiten der Alten zu ihrem Unterhalt beigetragen haben, sollen einen angemessenen Erbteil bekommen.

- Nach § 14 sind schließlich auch solche Personen erbberechtigt, die zwar nicht zur ersten oder zweiten Erbordnung gehören, die aber aus sozial vertretbaren Gründen entweder von der Unterstützung des Erblassers gelebt haben, oder aber die für den Erblasser gesorgt haben. Ihnen soll ein "angemessener Teil des Erbes" zufallen.

Vorzugsbehandlung sollen nur solche Erben erfahren, die besondere Schwierigkeiten im Leben haben und teilweise oder ganz arbeitsunfähig sind.

Bevorzugte Behandlung aus sozialen Gründen dürfe jedoch solchen Erben keinesfalls zugute kommen, deren Schwierigkeiten auf Verschwendung oder Müßiggang zurückzuführen seien. Es war umstritten, ob eine solche "Müßiggangsklausel" in den § 14 mit aufgenommen werden sollte oder nicht. Die Mehrheit des Ausschusses war jedoch der Meinung, daß der Sinn des § 14 deutlich genug sei.

- Nach § 31, Abs.2 schließlich kann der Erblasser ein Abkommen mit seiner Grundeinheit (Danwei) schließen, derzufolge die Danwei die Versorgung des Betroffenen bis zu seinem Tode sowie seine Beerdigung übernimmt, während sie im Gegenzug das Recht auf sein Erbe erhalten soll. Derartige Abkommen sind eine Art Sozialversicherung für alte Menschen und tragen außerdem der engen Verbundenheit zur eigenen Danwei Rechnung.

Im Zuge des gesellschaftlichen Umbruchs, der auch das China der Modernisierung erfaßt hat, ist die Fürsorge und die Pietät für die Alten nicht mehr so selbstverständlich wie früher. Da die anonyme Sozialversicherung in China

noch in den Kinderschuhen steckt, muß der Hauptanteil der "Sozialversicherung" also nach wie vor von den Familienangehörigen geleistet werden. Es ist also nicht nur altkonfuzianische Fürsorge, sondern auch sozialpolitische Umsicht, wenn der Gesetzgeber Erbrecht und Versorgungsrecht eng aneinander bindet.

Einige Delegierte wollten dem Sozialprinzip sogar den Vorrang einräumen. Sie betonten, daß die Versorgung der Alten Dreh- und Angelpunkt für jede Erbberechtigung sein solle. Die Erbbordnungen sollten also primär nach dem sozialen Engagement für die Alten ausgelegt werden. Am Ende blieb es aber dann doch beim Primat des Verwandtschaftsprinzips.

#### 4.4.

**"Harmonie" statt Erbstreitigkeiten**  
Solange die Chinesen "arm wie die Kirchenmäuse" waren, gab es wenig Streit um Erbfragen. Mit steigender Wohlhabenheit aber sei, wie es immer wieder heißt, auch der Hader unter den Erben angestiegen, vor allem in den ländlichen Gebieten (10). Das neue Gesetz dürfte mit seinen ungenauen Regelungen häßlichen Auseinandersetzungen freilich kaum vorgebeugt haben. Nach § 3 sollen die Erben der gleichen Erbordnung grundsätzlich gleiche Anteile erhalten. Wer für den Erblasser besonders gesorgt hat, soll "mehr erhalten", während pflichtvergessene Erben "weniger" oder überhaupt nichts bekommen. Ein Nichterbe, der für den Erblasser gesorgt hat, soll einen "angemessenen Anteil" erhalten. Solche Klauseln sind ganz dazu angetan, die Gemüter zu erhitzen. Aus diesem Grund heißt es in § 15, daß die "Erben die Erbschaftsfragen durch Konsultationen und im Geiste gegenseitiger Verständigung, der Anpassung, der Einheit und der Harmonie lösen sollen". Auch Zeit und Verteilungsmethode sollen unter den Erben durch Abstimmungen herbeigeführt werden. Gibt es keine Einigung, so solle die Angelegenheit vor den Volksschlichtungsausschuß oder aber vor das Volksgericht gebracht werden - dies aber nur als allerletzter Ausweg.

Besondere Regelungen für eine freiwillige Gerichtsbarkeit gibt es nicht. Diese Aufgabe ist in China vielmehr - altchinesischer Tradition entsprechend - von Schlichtungsorganen zu übernehmen. Ist auch hier keine Einigung zu erreichen, so wird die Sache eben streitig entschieden. Der "Harmonie"-Grundsatz ist den Chinesen freilich so sehr zur zweiten Natur geworden, daß sie im Zweifel einen Erbrechtsfall "nicht juristisch, sondern anständig" regeln werden, und daß sie vor jedem streitigen

Verfahren zurückschrecken. Statt "Harmonie" wird manchmal auch von "sozialistischer Gesinnung" gesprochen - doch nimmt diesen letzteren Ausdruck wohl niemand mehr so ernst.

Überhaupt war bei der Beratung des Erbgesetzes viel von "ethischen Prinzipien" die Rede. Der Abgeordnete Ke Lin argumentiert, daß das Kostbarste, was die Eltern ihren Kindern hinterließen, nicht Vermögensgegenstände, sondern "ethische Prinzipien" seien. Den Kindern solle von Anfang an beigebracht werden, daß sie sich möglichst auf eigene Beine stellen, und daß sie sich niemals auf irgendeine Erbschaft verlassen sollten. Moralische Überlegungen sollten es auch, wie es heißt, ganz selbstverständlich erscheinen lassen, daß Männer und Frauen bei der Erbfolge gleichberechtigt sind (11). Manchmal wird in diesem Zusammenhang auch von "sozialistischen Prinzipien" gesprochen (12).

#### 4.5.

##### Schutz der wirtschaftlichen Erbsubstanz

Ein fünftes Prinzip ist die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Funktionsfähigkeit des Erbes. Nach § 29 soll bei der Aufteilung des Erbes seine "Nützlichkeit" nicht beeinträchtigt werden. Notfalls sollten Erbgegenstände in Geld umgerechnet und monetär verteilt werden.

#### 4.6.

##### Danwei-Bezogenheit

Ein sechstes Prinzip schließlich ist die Bezugnahme auf die Danweis.

Von dem Alterssicherungsvertrag, der zwischen Erblasser und Danwei geschlossen wird (§ 31, Abs.2) war oben bereits die Rede.

Nach § 32 fällt ein Nachlaß, für den keine Erben vorhanden sind, an den Staat; hat der Erblasser einer Danwei angehört - und welcher Chinese gehört schon einer solchen nicht an!? - so fällt der Nachlaß an eben diese Danwei.

Die Danwei hat auch subsidiäre Pflichten, wenn keine Angehörigen vorhanden sind, oder wenn diese sie vernachlässigen. So z.B. hat sie im Falle eines Todes die zur Realisierung einer Erbschaft nötigen Schritte einzuleiten (§ 23).

#### 5.

##### Gewillkürte Erbfolge

Bisher war nur von der gesetzlichen Erbfolge die Rede. Daneben gibt es aber auch die gewillkürte Erbfolge, die in den §§ 16-22 geregelt ist. Der Erblasser kann durch eine einseitige, frei widerrufliche Willenserklärung sein

Vermögen an eine oder mehrere Erben, an den Staat oder eine Danwei vermachen und zu diesem Zweck auch einen Testamentsvollstrecker einsetzen. (§ 16) Zwei Arten von Testamenten sind erlaubt, nämlich das öffentliche Testament, das vor einem Notar errichtet wird (§ 17, Abs.1), oder das private Testament, das - abweichend vom deutschen Recht - in vier Formen möglich ist, nämlich entweder (1) eigenhändig geschrieben und unterschrieben sowie datiert oder (2) von einer anderen Person in Anwesenheit von mindestens zwei Zeugen geschrieben, oder (3) in Form einer Tonbandaufzeichnung, die ebenfalls in Anwesenheit von mindestens zwei Zeugen angefertigt werden muß, oder aber (4) als "Nottestament", das nur mündlich erklärt wird, das aber ebenfalls in Anwesenheit von mindestens zwei Zeugen erfolgen muß. Sobald der Notfall beseitigt ist, muß ein solches Testament in den Formen (1) bis (3) nachgeholt werden, widrigenfalls es als nichtig zu betrachten ist. (§ 17)

In § 18 sind drei Kategorien von Personen genannt, die nicht als Testamentszeugen dienen können, unter ihnen auch Erben und Vermächtnisnehmer.

Der Erblasser kann ein Testament jederzeit widerrufen. Bei mehreren einander widersprechenden Testamenten gilt das letzte als entscheidend. Ein notarisierendes Testament kann jedoch nicht durch ein Testament in den anderen vier Formen widerrufen werden (§ 20); dazu bedarf es offensichtlich (im Gesetz findet sich dazu keine nähere Regelung) einer Rückgabe des Testaments durch den Notar oder vielleicht einer offiziellen notariellen Aufhebung.

Der Erblasser hat Testierfreiheit, kann also grundsätzlich ohne Einschränkung über sein Vermögen letztwillig verfügen. Zugunsten unterhaltsbedürftiger "Erben" ist die Testierfreiheit allerdings durch § 19 eingeschränkt. Dort heißt es, daß ein Testament einen "Pflichtanteil für solche Erben vorsehen muß, die arbeitsunfähig sind oder über kein eigenes Einkommen verfügen". Auch dies wieder eine "schwammig" abgefaßte Klausel.

Der Erblasser muß ferner die Testierfähigkeit besitzen. Fehlt sie ihm, ist er m.a.W. geschäftsunfähig, so ist auch sein Testament null und nichtig (§ 22). Auch solche Testamente, die unter Zwang oder Täuschung zustande gekommen sind, sind nichtig.

In § 21 heißt es, daß der Erbe oder Vermächtnisnehmer auch die

vom Erblasser hinterlassenen Pflichten erfüllen muß. Geschieht dies nicht "ohne legitime Gründe", so kann das "Volksgericht das Erbrecht auf Antrag der betreffenden Einheiten oder Einzelpersonen aberkennen".

## 6. Bewertung

Das Erbgesetz erweist sich neben einer Reihe anderer Dokumente - man denke an den ZK-Beschluß vom 21. Oktober 1984 - als ein weiterer Schritt der Reformer in eine neue, "nach-real-sozialistische" Wertelandschaft.

Heikle Fragen wie die Weitergabe von Produktionseigentum, von Wertpapieren, von Feldpachtrechten, ja sogar von Patenten werden in völlig unsentimentaler Weise beim Namen genannt und geregelt. Über das maoistische Zeitalter scheint Gras gewachsen zu sein. Andererseits werden zahlreiche vormaoistische Ansätze wieder aufgenommen - u.a. die im Sog des deutschen Rechts stehende Guomindanggesetzgebung, vor allem aber altchinesisches Sozialrecht.

Das Erbgesetz ist m.a.W. ein weiterer Schritt zur Enterbung des Maoismus.

## Anmerkungen:

- 1) XNA, 25.11.83.
- 2) Vor Erlass des Erbgesetzes gab es nur wenig Literatur zu diesem Thema. Zu erwähnen sind u.a. Aronowitz, Paula, "The Law of Succession in China: An Historical Survey", Cambridge/Mass. 1962, Bernhard Corinth, "Das Erbrecht der Volksrepublik China" in: Zeitschrift für Ausländisches und Internationales Privatrecht, 1959, S.719-728; J. Eitel, "The Law of Testamentary Succession as Popularly Understood and Applied in China" in: China Review, Band XV, S.150-155; Ganz, Eduard, "Chinesisches Erbrecht" in: "Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung"; Berlin 1824, S.98-123; D.A. Loeber, "Das Erbrecht in der VR China", Osteuroparecht 1959, S.122-126; K. Mäding, "Chinesisches traditionelles Erbrecht", Berlin 1966; Suen Peng-hien "Les Principes Generaux du Droit de Succession en Chine" (jusqu'a la Fin du premier Quart du XXe Siecle), Dissertation, Nancy 1929; O. Weggel "Chinesische Rechtsgeschichte", Leiden/Köln 1980, S.189-191; wichtig auch ein chinesischer Beitrag im Vorfeld der Diskussion zum Erbgesetz von Zhu Pingsha Fading jicheng chutan ("Vorläufige Untersuchungen zur Erbschaft")

in Faxue 1981, Nr.6, S.23-28.

- 3) BRu 1982, Nr.40, S.5.
- 4) XNA, 9.4.85.
- 5) Näheres dazu Weggel, a.a.O., S.189 ff.
- 6) XNA, 15.2.85.
- 7) XNA, 6.10.83.
- 8) XNA, 15.4.85.
- 9) XNA, 9.4.85.
- 10) XNA, 15.4.85.
- 11) XNA, 6.4.85.
- 12) XNA, 9.4.85.